

Satzung

des Kneipp-Vereins Syke e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Syke e.V.“. Er hat seinen Sitz in 28857 Syke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 110228 eingetragen.

§ 2 Mitgliedsschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Syke e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an. Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe bringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere,
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Förderung des Gemeinwohls seiner Mitglieder
 - f) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung, Gesundheitssport,
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,

- c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
- e) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
- f) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Fahrten,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen (= Voll-)Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den in der Beitragsordnung festgelegten regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die einen in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder zur Förderung und Unterstützung des Vereins leisten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden/ bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedsschaft im Kneippverein Syke e.V. ist dem Vorstand mittels einer Kündigungserklärung im eingeschriebenen Brief mit Angabe des Kündigungstermins mitzuteilen. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verein bestätigt dem Mitglied schriftlich seine Kündigung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie müssen ihren Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückgeben.
- (8) Der Tod eines Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beim Tod eines Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung des gezahlten Jahresbeitrags an dessen oder deren Rechtsnachfolger.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Siehe auch § 15 (5) dieser Satzung.
- (4) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben..
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (10) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Kneipp-Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die/Der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Scheidet die/der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die/den 2. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden

Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. die/der 2. Vorsitzende als dessen/deren Vertreter/Vertreterin den Ausschlag.

- (10) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13a Beirat

- (1) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
- (3) Der Beirat ist vom Vorstand in allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit

§ 14 Ehrenamtszuschale, Kostenerstattung

(1) Ehrenamtszuschale

Sofern die Finanzlage des Vereins es zulässt, kann der Vorstand an Mitglieder, die für den Verein oder im Verein tätig sind, eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer jährlichen Höhe von max. 500.-- EUR je Mitglied zahlen. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand.

(2) Kostenerstattung

Die Vereinsmitglieder haben gegen Nachweis Anspruch auf die Erstattung der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen für den Verein, z. B. Büromaterial, Fahrkosten.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Reisekostenordnung
 - e) Jugendordnung.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Eine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 3 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Nach Möglichkeit soll der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt werden. Bei umfangreichen Änderungen wird zur Einsparung von Kosten den Mitgliedern auf deren Wunsch der Entwurf der geänderten Satzung mittels Brief oder, sofern möglich, mittels elektronischer Post übersandt.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, mit Ausnahme des Sondermögens des Vereins (siehe § 17) dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde am 21. April 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird am 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

§ 18 Sondervermögen des Vereins

- (1) Der Kneippverein Syke e.V. besitzt ein Sondervermögen.
- (2) Grundlage dafür ist der Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Syke und dem Kneippverein Syke e.V. vom 2.1.1996 über die Errichtung einer Kneippanlage auf einem von der Stadt Syke zur Verfügung gestellten Grundstück.
- (3) Der § 7 dieses Vertrages lautet:
Nach Beendigung der Gestattung oder bei einer Stilllegung der Anlage durch den Verein verpflichtet sich dieser, das Wassertretbecken mit den Nebenanlagen abzureißen, die Baugrube zu verfüllen und den Nutzungsbereich wieder dem Umfeld anzupassen, es sei denn, die Anlage wird von der Stadt Syke übernommen.
- (4) Das Sondervermögen ist auf einem Konto bei der Kreissparkasse Syke festgelegt. Es darf ausschließlich für die Durchführung der im § 7 des Gestattungsvertrages festgeschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Wenn es die Finanzlage des Vereins erlaubt, wird das Sondervermögen jährlich den Kostensteigerungen angepasst. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Vorstand.
- (5) Im Fall der Aufgabe des Kneippbeckens bzw. der Auflösung des Vereins veranlassen der Vorstand bzw. die beiden benannten Liquidatoren (siehe § 17 Ziffer (5)) die Beseitigung des Beckens und die Renaturierung der Fläche.
- (6) Übernimmt die Stadt Syke das Kneippbecken in ihren Besitz, beschließt die Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, über die Verwendung des Sondervermögens.

Diese Satzung wurde am 21. April von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Sie wird am 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

Syke, den 21. April 2011

Die Satzung wurde laut Beschluss vom 16. Juni 2020 aktualisiert.

1. Vorsitzender: Dietmar Benter

2. Vorsitzende / Kassenwartin: Silke Delicat

Schriftführer: Bernd Schönfeld